



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Raumentwicklung
Geoinformation

Referenz-Nr.: AREL-ACXF8C / ARE 16-0353

6. Juni 2016
1/3

Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV), LS 704.12 – Nebenänderung

Fassung Vernehmlassung, Stand: 6. Juni 2016

Vernehmlassungsantwort von:

Vernehmlassungsantwort bis spätestens am 30. November 2016 an nina.bommeli@bd.zh.ch

Rückmeldung aus der Vernehmlassung:

<p>Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV)</p> <p>(Nebenänderung vom ...)</p> <p>Der Regierungsrat,</p> <p>gestützt auf § 17 Abs. 1 des Kantonalen Geoinformationsgesetzes vom 24. Oktober 2011 (KGeolG),</p> <p>beschliesst:</p>		
<p>Geltendes Recht</p>	<p>Nebenänderung</p>	<p>Rückmeldung zur Nebenänderung</p>
<p>6. Abschnitt: Datenabgabe</p>	<p>6. Abschnitt: Datenabgabe</p>	
<p>§ 24. ¹ Die Vermessungsaufsicht bestimmt:</p> <p>a. a. wer neben der Vermessungsaufsicht und der Nachführungsstelle berechtigt ist, Auszüge und Auswertungen der amtlichen Vermessung abzugeben,</p>	<p>§ 24. ¹ unverändert</p> <p>² die Vermessungsaufsicht ist zuständig für:</p> <p>lit. a. – c. unverändert</p> <p>d. die Bewilligung der gewerblichen Nutzung von Auszügen und Auswertungen</p>	

<p>b. b. wer Einsicht zu gewähren hat,</p> <p>c. c. wie der Datenaustausch zu gewährleisten ist,</p> <p>d. d. die Auflagen und Bedingungen für die Datennutzung.</p> <p>² die Vermessungsaufsicht ist zuständig für:</p> <p>a. a. die Erstellung und Abgabe des Basisplans der amtlichen Vermessung,</p> <p>b. b. den Betrieb des zentralen Datenportals für die Abgabe der Daten,</p> <p>c. c. den Datenaustausch zwischen den Behörden und Amtsstellen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,</p> <p>d. d. die Bewilligung der gewerblichen Nutzung von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung.</p>	<p>tungen der amtlichen Vermessung.</p>	
--	--	--